



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. II. Brandenburg-Culmbachisches Memorial.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Aug.

gore unerrückt und ungeschwächt verbliebenen *Juris Episcopalis & Dicecesani* unverschuldeter und bey so bewandten Dingen nicht destituirt, noch dessen privirt werden möge, und dahero nicht schuldig sey, in der Graffschafft Schwarzenberg und Herrschafft Hohen-Landsberg, *contra jus & intentionem legitimi & ex Jure Publico* *habilitari Reformatoris*, das fremde, seine *Censuram* und *Approbationem* nicht sustinirende *Exercitium* oder *Ministerium*, und hierunter einige Intrusion von den Herren Marggraffen zu gedulden, nachzugeben oder zu gestatten.

1647.  
Aug.

Alldieweil dann bekandt, daß die Augspurgische Confession zugewandte vor richtig halten wollen, daß einem jedem Stand des Reichs in seiner Obrigkeit und Herrschafft die Reformation zugelassen, und auf Seiten der Catholischen Stände solchenfalls den *Episcopis* und *Ordinariis locorum* ihre Bischöfliche und Geistliche Jura nicht gekürzt noch entzogen werden: Hierum so wird solchem des Fürstlich-Marggräflich-Dnolsbachischen Herrn Abgesandten ganz unbefugten Suchen und Begehren nicht allein hiemit ausdrücklich widersprochen, sondern auch Ew. Fürstliche Gnaden, Hochwürden und Gnaden auch meine hoch- und vielgeehrte Herren aller Gebühr geben und ersucht, in keine dergleichen, unserer Catholischen Religion und Hochgedachten Herren Graffen von Schwarzenberg höchstnachteilige Sach, ihren assensum zu ertheilen, sondern, da der Fürstlich-Marggräflich-Dnolsbachische Herr Abgesandter dßfalls nicht zu Ruhe seyn wollte, derselbe oder die Sache dahin, wo sie allbereit als obvermeldt rechthängig, gewiesen, und daß immittelst von hochgedachtes Herrn Marggraffen von Dnolsbach Fürstlicher Gnaden Herr Graff von Schwarzenberg in seiner ohnmittelbahren Reichs-Graffschafft und deren gebührenden Rechten und Gerechtigkeiten keineswegs turbirt oder beeinträchtigt werde, dem General-Frieden-Schluß *loco congruo & dispositivè* eingerückt werde. Wie solcher allen Rechten und der Billigkeit gemäß, so wird es hoch- und wohltermeldter Herr Graff von Schwarzenberg auf jede Begebenheit zu erwiedern sich angelegen seyn lassen. Signatum Münster den 21. Augusti 1647.

Ob- hoch- und wohl- ermeldten Herrn  
Graffens von Schwarzenberg Ge-  
vollmächtigter

Johann von Gieffen.

N. II.

Memoriale an die Kayserlichen Plenipotentiarier, von dem Fürstlich-Brandenburg-Culmbachischen Gesandten, die Restitutionem *Jurium Presbyterialium* in der Graffschafft Schwarzenberg betreffend.

N. II.  
Brandenburg-Culmbachisches  
Memorial.

P. P. Nachdem die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarier, etliche *Differentias*, die sich in gehaltener Conferenz zwischen Herrn Cranii und Herrn Salvi Exc. Exc. über die *Projecta Instrumentorum Pacis* befunden, den Evangelischen Herren Abgesandten communicirt, und ich daraus angemercket, daß Herr Cranii Excell. das in puncto die Brandenburgische Beschwehrungen und *Postulata*, betreffend den *Articulum* die *Jura Presbyterialia* in der Graffschafft Schwarzenberg, aus dem *Instrumento Pacis* zu expungiren, und zwar darum, weil es die *Moguntini* also haben wolten, begehret.

Damit aber Ew. Hochgräfliche Excellenz und Excell. ich mit den *meritis Causæ* (deren Nothdurfft aber ich vor allen Dingen reservirt und hiemit bedingt haben will) nicht aufhalte, so beruffe ich mich allem auf die zwey *Fundamenta*, welche

1647.  
Aug.

die bey diesen Tractaten pro norma & regula statuiret seyn, als den Terminum 1624. und dann inuicem & occasionem bellicorum horum motuum. Sintermahln unwidersprechlich bekandt, es auch der Gräfflich-Schwarzenbergische Herr Bevollmächtigte in seiner Schrift selbst, daß die Reformation zu der Catholischen Religion erst Anno 1627. vorgangen, also das Fürstliche Haus Brandenburg in ruhiger Possessione vel quasi dieser Jariam bey gemeldtem Termino unversehrtlich: inmassen dann auch sonst vielgemeldte Graffschafft von Anno 1530. bis 1627. und also 96. Jahr continüe bey libero exercitio Religionis der Augspurgischen Confession gewesen und erhalten worden, zu demehat der damahlige Herr Graff Ludwig zu Schwarzenberg, als Ihro Gnaden Anno 1627. die Catholische Religion introduciret und die Augspurgische Confessions-Verwandte Kirchen und Schul-Diener den 10. Martii verweiset, sich hierzu des zur selbigen Zeit im Fränckischen Erayß einquartirt gewesenen Herrn Obersten von Schonberg persöhnlicher Cooperacion, samt seiner unterhabender Völcker Dienste, zu Aengstigung und Bezwungung der Unterthanen zur Catholischen Religion gebrucht; woraus dann die Conclusio leichtlich zu machen, daß meine gnädigste gnädigste Fürsten und Herren, gleich andern Fürsten und Ständen des Reichs, in gemeldte Jura wiederum restituirer auch dabey erhalten, und nicht deterioris conditionis als andere geachtet werden sollen, gestahrahm dann die angeführte Motiv und ratio, Moguntinos ita velle, nicht von solcher Erheblichkeit, daß deswegen das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg ihrer Besugniss und Berechtahme destituirer bleiben sollen, dann vielmehr eadem facilitate hingegen gesetzt werden kan, daß das Churfürstliche Haus Brandenburg nebenst dem Erb-vereinigt und verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, so hierdurch mit nicht geringem Prajudiz verschimpffet werden, zu ihren Rechten wieder restituirer seyn wöllen.

1647.  
Aug.

Gelanget hierauf in Nahmen und auf Befehl hochernannter meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren gebührliches inständiges Suchen und Bittren, Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz und Excellenz wöllen unbeschwert Gefallen tragen, die Sache dahin zu vermitteln, damit vielberührte restitutio dem Instrumento pacis specificæ & dispositive inseriret verbleiben, auch in effectu, wie billig und recht, erfolgen möge. Dergleichen Peticum will ich auch wegen Kisingen wiederholen und unterthänig und dienstlich gebeten haben, daß es auf Restitution des ein dritten und sechszehenden Theils, ratione des Closters aber auf völlige Cession und Wieder-einräumung gerichtet, und bey norma & regula generali Termini 1624. Jahres gelassen werde. Das seynd Ihro Fürstl. Fürstl. Gnab. Gnab. um Ew. Hoch-Gräffliche Excellenz und Excel. mit sonderbahrem Danck zu beschulden erbietia, und bin denselben mit unterthänigen und unterwilligen Diensten auf unarten besessen, zu Hoch-Gräfflichen Gnaden und großgünstiger Favor nach befehlend. Datum Dß nabrück den Octobr. 1647.

## §. V.

Vorfellung  
dieser Succession  
in das Herzogthum  
Dess betreffend.

Als Herzog Carl Friedrich zu Münsterbera und Dess ohne hinterlassene männliche Leibes-Erben d. 13. Maj. An. 1647. verstorben, und hierauf dessen Tochter, Elisabeth Maria, krafft väterlichen Testaments, die Possession selbigen Herzogthums ergriffen, auch deswegen um der Mantuenenz willen, bey Kaiserlicher Majestät, sowohl selbst als ihr Gemahl,

Herzog Sylvius Nimrod zu Würtemberg, angekommen, wie die Anlagen zeigen; So wurde unter der Hand auch davon an verschiedene Gesandtschaften auf dem Friedens-Congress Communication gethan; wie aus nachstehenden Deductionibus und Schreiben sub N. I. II. cum adjunctis C. usque L. dann sub N. III. und IV. erhellet.

N.I.